

5 **Beschwerde zum Bescheid des Akkreditierungsrates vom 26.09.2022 betr. Universität Mannheim, Kombinationsstudiengang Bachelor of Education und Teilstudiengänge Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Italienisch, Mathematik, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Spanisch und Wirtschaftswissenschaft. (Antragsnummer 10011753)**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31.03.2023

10

a) Zum Kombinationsstudiengang

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Auflage für den Kombinationsstudiengang teilweise erfüllt ist. Er spricht eine Nachfrist von sechs Monaten für die Erfüllung der Auflage aus.

15 **Begründung**

Die Hochschule hat in ihrer Beschwerde dargelegt, dass die Hochschule die in der Auflage geforderte Umsetzung der KMK-Standards (etwa die Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen, Lernen, Entwicklung und Sozialisation, Leistungs- und Lernmotivation, Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems sowie Bildungsforschung) im Sinne von § 12 Abs. 2 StAkkVO bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt umsetzt.

So weist die Hochschule nach, dass die in der Begründung der Auflage genannten erziehungswissenschaftlichen Inhalte der Kompetenzvermittlung in Bezug auf die bildungswissenschaftlichen Standards der Lehrerbildung bereits in den Modulen der Bildungswissenschaften auf professoralem Niveau durchgeführt werden.

25 Aufgrund der detaillierten Ausführung der Hochschule kann zunächst festgestellt werden, dass die KMK-Standards Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen, Lernen, Entwicklung und Sozialisation, Leistungs- und Lernmotivation, Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems sowie Bildungsforschung curricular verankert sind.

30 Der Akkreditierungsrat hatte bereits in der Begründung der Auflagen angeführt, dass die vorhandenen Professuren für Bildungspsychologie, Pädagogische Psychologie und Unterrichtsqualität in heterogenen Kontexten wesentliche Elemente der Lehramtsausbildung vertreten.

Zugleich hatte der Akkreditierungsrat in der Begründung konstatiert, dass das von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme vorgelegte Personalkonzept weiterhin nicht die Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Grundlagenfragen wie auch schulpädagogischer und allgemeindidaktischer Themen in Lehre und Forschung durch in der Forschung aktiver Professur(en) gewährleiste.

Mit den Ergänzungen zur Verstetigung der Juniorprofessur für Erziehungswissenschaft und der damit verbundenen Lehr- und Forschungsleistungen sowie der Überarbeitung des Moduls Bildungswissenschaften 1 (BW1) von philosophisch-ethischen Fragestellungen hin zu den Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Didaktik und der Schulpädagogik wird die Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Grundlagenfragen und schulpädagogischer sowie allgemeindidaktischer Kompetenzen behandelt.

Insbesondere wird in der Verstetigung der Professur für Erziehungswissenschaft eine Auseinandersetzung erziehungswissenschaftlicher, schulpädagogischer und allgemeindidaktischer Themen in Lehre und Forschung ersichtlich (Anlage 9 Publikationsverzeichnis JunProf Karst).

Damit hat die Hochschule nachgewiesen, dass auch die Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Grundlagenfragen wie auch schulpädagogischer und allgemeindidaktischer Themen in Lehre und Forschung durch in der Forschung aktive Professur(en) erfolgt und langfristig gesichert ist.

Somit ist der Mangel, der ursächlich für die Auflage gewesen ist, weitestgehend beseitigt und die Auflage größtenteils erfüllt. Zur vollständigen Erfüllung soll der Beschluss zur Verstetigung der Juniorprofessur (Tenure Track) vorgelegt werden.

#### b) Teilstudiengänge

Der Akkreditierungsrat ändert die Auflage in den Teilstudiengängen Deutsch, Geschichte, Französisch, Spanisch, Italienisch, Englisch, Informatik, Mathematik, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft wie folgt:

*„Die Hochschule muss durch ein plausibles Personalkonzept (bspw. durch eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung) nachweisen, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem oder zumindest adäquatem fachdidaktischen Niveau getragen wird. Wenn zur Auflagenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit für das professorale Niveau in dem Teilstudiengang gewertet werden soll, muss die Hochschule detailliert darlegen, wie und an welchen Stellen dies strukturell erfolgen soll.“*

## Begründung

In ihrer Beschwerde zu den Auflagen in den Teilstudiengängen führt die Hochschule an, dass die in Besetzung befindliche Professur für die Didaktik der Mehrsprachigkeit in der Bewertung durch den Akkreditierungsrat nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

- 5 Dabei verweist die Hochschule auf den aus ihrer Sicht in der Begründung der Auflage bestehenden Widerspruch, dass die Einführung der Professur für Didaktik der Mehrsprachigkeit nicht als ausreichend gesehen werde, die Professur zugleich aber als interdisziplinäres Konzept beispielhaft für ähnliche Konzepte in den jeweiligen Teilstudiengängen angeführt werde.

10 Es ist festzuhalten, dass der Akkreditierungsrat in seiner Bewertung die angekündigte Besetzung der Professur für die Didaktik der Mehrsprachigkeit, mit der die Vermittlung von Kompetenzen und forschungsbasiertem Wissen über didaktische Modelle, Heterogenität, interkulturelle Kommunikation sowie multilingualen Spracherwerb sichergestellt werden soll, nicht nur berücksichtigt, sondern begrüßt hatte.

15 Zugleich hatte der Akkreditierungsrat jedoch in der Begründung hervorgehoben, dass die Gutachtergruppe in allen zur Akkreditierung beantragten Teilstudiengängen keine professorale Abdeckung vorliegen sah.

20 Die in der Besetzung befindliche Professur für die Didaktik der Mehrsprachigkeit ist in ihrer Zielsetzung auf die Vermittlung sprachlich-kultureller Heterogenität querschnittsartig und betont studiengangübergreifend ausgelegt. Dies wird in der Ausschreibung, welche die Hochschule mit ihrer Beschwerdeschrift eingereicht hat, explizit hervorgehoben:

„Die neu geschaffene Professur hat eine Schnittstellenfunktion und wird Studierende der Lehramtsfächer des Lehramtstyps Gymnasium (z. B. Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte, Politik, Mathematik) der Universität für die Rolle von Sprache im Schulunterricht forschungsbasiert sensibilisieren und qualifizieren.“

25 Ebenso wird der multiplikatorisch angelegte Status der Professur für Mehrsprachigkeit bei der Weiterentwicklung der Bachelor- und Masterstudiengänge für das gymnasiale Lehramt und die beruflichen Schulen in Zusammenarbeit mit dem Mannheimer Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsinnovation und den an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Lehrenden der Fach- und Bildungswissenschaften sowie mit den Kooperationsschulen und abgeordneten  
30 Lehrkräften aus den Studienseminaren berücksichtigt.

Es ist zwar festzustellen, dass das Stellenprofil der neu eingerichteten Professur fachdidaktische Anteile in den Bereichen Deutsch, Englisch und ggf. Romanistik aufweist. So wird als Aufgabe der Professur in der Ausschreibung festgelegt:

5 „Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Bachelor und Master of Education, insbesondere zweier fachübergreifender Vorlesungen zur Rolle von Sprache und Mehrsprachigkeit im Unterricht, fachdidaktischer Übungen zu den Unterrichtsfächern Englisch oder Deutsch (je nach Kompetenz auch zu einer romanischen Sprache) und ggf. auch fachwissenschaftlicher Seminare in der Linguistik [...]“

Es bleibt jedoch aus den Darlegungen in der Beschwerdeschrift unklar, wie genau mit einer Professur für Mehrsprachigkeit fachdidaktische Anteile auf professoralem Niveau gewährleistet werden sollen. Eine Zuordnung der Professur in die jeweiligen fachdidaktischen Module und Lehrveranstaltungen, aber auch der Nachweis des konkreten Zusammenwirkens der Professur und der jeweiligen Fachdidaktiken wäre daher erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner Begründung berücksichtigt, dass es insbesondere bei Schulfächern mit wenigen Studierenden nicht immer leistbar oder notwendig sei, die Fachdidaktik mit einer eigenen Professur zu vertreten.

15 Die Erfüllung der Auflage durch den Nachweis, dass der profilbildende Bereich der Fachdidaktik im Akkreditierungszeitraum personell auf professoralem Niveau gewährleistet ist, fordert somit nicht unmittelbar einen konkreten Personalaufwuchs für jeden Teilstudiengang (dies kann eine Option sein), sondern kann auch durch ein plausibles, fächerübergreifendes Personalkonzept geschehen (z.B. sog. ‚Bereichsdidaktiken‘).

20 Wenn die Hochschule anführt, dass die Fachdidaktik in den Teilstudiengängen bereits durch vorhandene Lehrende abgedeckt wird, wäre es für die Auflagenerfüllung adäquat, eine Übersicht aller fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das vergangene Jahr mit den Namen der Lehrenden und Kurzdarstellungen der fachdidaktischen Eignung vorzulegen.

25 Alternativ ist entsprechend der Auflagenbegründung ein Personalkonzept mit der Option einer fächerübergreifenden Lösung. Wenn zur Auflagenerfüllung die Professur für Mehrsprachigkeit durch ihre multiplikatorische Ausrichtung auch als Nachweis für das professorale Niveau in allen Teilstudiengängen gelten soll, muss die Hochschule detaillierter erläutern, wie dies erfolgen soll.

30 Die Beschwerdeschrift der Hochschule legt nahe, dass die bisherige Formulierung der Auflage ggf. für die Antragstellerin insofern missverständlich ist. Deshalb wird der Aufagentext angepasst.

Rechtsgrundlage für eine Änderung der Auflage für die genannten Teilstudiengänge ist § 48 Abs. 1 VwVfG NRW.